

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 11.04.2018
über die Einziehung einer Teilfläche des freien Rechtsabbiegers am Drehbrückenplatz

I. Ausgangssituation

Für den geplanten Umbau am Drehbrückenplatz zu einem öffentlichen Platz mit Aufenthaltsqualität wird der freie Rechtsabbieger von der Willy-Brandt-Allee in Richtung An der Untertrave auf Dauer aufgehoben, die öffentliche Verkehrsfläche insgesamt neu aufgeteilt und danach verkehrlich anders genutzt. Im Ergebnis folgt die Reduzierung einiger Verkehrsarten. Zudem wird durch das geplante Gebäude dauerhaft öffentliche Verkehrsfläche überbaut.

Diese dauerhafte Überbauung und die sich aus der Umgestaltung ergebende Einschränkung von Verkehrsarten bedarf einer förmlichen Einziehung/Teileinziehung betreffend die in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilflächen I +II des Flurstücks 65/7 der Flur 92, Gemarkung Innere Stadt.

Rechtsgrundlage hierfür ist §8 Abs. 1, Satz 2 StrWG unter der Voraussetzung, dass *Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen*. Die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen sind festzustellen und gegeneinander abzuwägen.

Als öffentlicher Belang sind demnach zu berücksichtigen:

- Umsetzung des städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Umgestaltung des westlichen Altstadtrandes“ aus dem Jahre 2003.

Diesen öffentlichen Zielen und Interessen des Gemeinwohls stehen folgende, erkennbare private Interessen gegenüber:

- Belange der Allgemeinheit und der Anlieger

Die Allgemeinheit nutzt den freien Rechtsabbieger für ein Abbiegen von der Willy-Brandt-Allee in die Straße An der Untertrave außerhalb der Signalisierung.

Mit der Eröffnung der Eric-Warburg Brücke und der Nordtangente 2008 erfolgte eine entscheidende verkehrliche Entlastung der Straße An der Untertrave, das Verkehrsaufkommen hat sich stark reduziert. Infolge wurde sie von der Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Verkehrlich ist der Bestand des freien Rechtsabbiegers somit nicht länger erforderlich. Eine Betroffenheit für die Allgemeinheit und für Anlieger besteht deshalb nicht.

Auch stehen die Einziehungen weiter nicht im Widerspruch zur bisherigen öffentlichen Nutzung der verbleibenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche Willy-Brandt-Allee/An der Untertrave.

Insgesamt besteht kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der bisherigen Gegebenheiten in dem jetzigen Umfang, geringfügige Benachteiligungen wären in Kauf zu nehmen.

Im Gegenzug steht die deutliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Knoten Willy-Brandt-Allee/An der Untertrave durch die Umgestaltung zu einem Platz mit neuer Aufteilung und anderer verkehrlicher Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche unter Reduzierung einiger Verkehrsarten.

Für das geplante Gebäude auf dem neuen Platz wird zudem dauerhaft öffentliche Verkehrsfläche überbaut, die deshalb komplett einzuziehen ist.

Die für die Einziehung sprechenden Belange des öffentlichen Wohls überwiegen nach derzeitiger Sachlage u.U. entgegenstehenden Einzelinteressen aus der Anliegerschaft. Durch diese Einziehung werden weiterhin das Interesse der Allgemeinheit und die Belange der künftigen Betreiber und Nutzer gewahrt. Zur Klärung und abschließenden Gewichtung sonstiger betroffener Belange dient das Auslegungsverfahren nach § 8 Abs. 3 StrWG.

Vor diesem Hintergrund wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, Satz 2, StrWG beschlossen:

* die Einziehung der gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche I am Drehbrückenplatz für das geplante Gebäude nebst Abstandsflächen

* die Teileinziehung der gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche II /des freien Rechtsabbiegers am Drehbrückenplatz zu einer Sonstigen öffentliche Straße – Platz – mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Anlieferverkehr zur Beschickung des Gebäudes

II. Bisheriges Einziehungsverfahren

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, Satz 2 StrWG für Schleswig-Holstein folgenden Beschluss getroffen:

- Teileinziehung der gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche I des freien Rechtsabbiegers am Drehbrückenplatz zu einer Sonstigen öffentlichen Straße – Platz – mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Anliegerverkehr zur Beschickung des geplanten Gebäudes
- Einziehung der gemäß Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche II am Drehbrückenplatz für das geplante Gebäude.

Danach hat die Einziehung zu erfolgen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

Nach § 8 Abs. 3 StrWG erfolgte die öffentliche Bekanntgabe der vom Bürgermeister am 28.12.2017 unterzeichneten Einziehungsabsicht am 23.01.2018 im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.luebeck.de.

Ordnungsgemäß erfolgte in der Zeit vom 24.01.2018 bis einschließlich 21.02.2018 die Auslegung des Einziehungsplans im I-Punkt (Foyer/Erdgeschoss) des Bereiches 5.660 Stadtgrün und Verkehr, Mühlendamm 12, zu den Servicezeiten.

Innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung) wurden keine Einwendungen zur eingeleiteten Einziehung vorgebracht.

Für die bisher eingeleitete Einziehung sprechen die genannten Gründe des öffentlichen Wohls, die gegenüber möglichen privaten Interessen i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 2 StrWG für Schleswig-Holstein überwiegen.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S.2 StrWG vor, hat die Einziehung zu erfolgen.

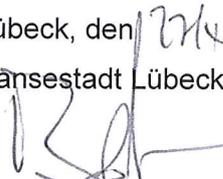
Ergänzend zum bisherigen Flächenumgriff für das geplante Technikgebäude werden zusätzliche Abstandsflächen im weiteren Verfahren mit berücksichtigt, die für die Öffnungen der Türen und klappbaren Kioskaufstellflächen benötigt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der auslegenden Dienststelle – Bereich 660 Stadtgrün und Verkehr, Kleiner Bauhof 11, Zimmer 3.-1.01 ff – Widerspruch eingelegt werden.

Lübeck, den 20.12. 2018

Hansestadt Lübeck


Bernd Saxe
Bürgermeister

